



Newsletter Mai 2023

Arzthaftungsrecht / Auskunftsrecht des Patienten

Kein Schadensersatz trotz schwerer Hirnschädigung nach intravenöser Antibiotikungabe

Die Eltern eines damals 14 Monate alten Kindes nehmen Arzt und Krankenhaus wegen behaupteter fehlerhafter ärztlicher und pflegerischer Behandlung auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch. Das Kind befand sich u.a. wegen einer obstruktiven Bronchitis und drohenden respiratorischen Insuffizienz stationär in der Klinik der Beklagten. Als die Kinderkrankenschwester ein Antibiotikum verabreichen wollte, war die Mutter des Klägers bei ihm. Diese hatte ihrem Sohn Kartoffelchips und Apfelstücke zu essen gegeben. Die Krankenschwester nahm wahr, dass der Kläger einen Kartoffelchip in der Hand hielt und auf seinem Nachttisch Apfelstücke lagen. Sie verabreichte dem Kläger intravenös das Antibiotikum, ohne zuvor zu fragen, ob er gegessen hatte. Während dieser Maßnahme begann der Kläger zu schreien und wurde bewusstlos. Ursache dafür war, dass ein Apfelstück in die Luftröhre des Kindes gelangt war und diese verschloss. Der Kläger hat wegen dieser Geschehnisse einen hypoxischen Hirnschaden erlitten und wird lebenslang ein Pflegefall bleiben.

Mit seiner Klage begehrte er von der Klinik, zwei Ärzten sowie der ihn behandelnden Kinderkrankenschwester Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das Landgericht hatte der Klage gegen drei der vier Beklagten stattgegeben und dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 1 Mio. € zugesprochen. Auf die Berufungen hat der Senat nunmehr die Klage insgesamt abgewiesen.

Aspirationen können bei Kleinkindern praktisch in jeder Lebenslage auftreten. Aufwändige und zeitraubende Sicherheitsmaßnahmen vor typischen Behandlungs- und Pflegemaßnahmen sind deshalb im Klinikalltag undurchführbar. Die intravenöse Verabreichung eines Antibiotikums, in dessen Folge es zur Aspiration und einem bleibenden Hirnschaden kam, stellte sich auch unter Berücksichtigung eines auf dem Tisch liegenden Apfelstückchens und einem in der Hand des 14 Monate alten Klägers befindlichen Kartoffelchip nicht als behandlungsfehlerhaft dar. Eine absolute Sicherheit sei weder erreichbar noch als Behandlungsstandard gefordert.

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 25.4.2023, Az. 8 U 127/21

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/schwere-hirnschaedigung-nach-intravenoeser-antibiotikumgabe>

2. Zur Frage der Geltendmachung von Kosten des Arztes bei Übersendung der Patientenakte und Vollständigkeit der Kopie

1.

Art. 12 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 7.20.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) sind dahin auszulegen, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, der betroffenen Person eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten Verfügung zu stellen, und zwar auch dann, wenn die betroffene Person die Kopie nicht für die im 63. Erwägungsgrund der DSGVO genannten Zwecke, sondern für einen anderen, datenschutzfremden Zweck beantragt.

2.

Eine nationale Regelung, die von Patienten, die Kopien Ihrer Patientenakten enthaltenen personenbezogenen Daten beantragen, verlangt, dass sie den Ärzten die entstandenen Kosten erstatten, ist nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO zulässig, sofern die Beschränkung des Auskunftsrechtes unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Hinblick auf die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der unternehmerischen Freiheit der Ärzte erforderlich und verhältnismäßig ist. Das nationale Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob die Kosten, deren Erstattung die Ärzte von dem Patienten verlangen können, strikt auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt sind.

3.

Der Ausdruck „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO kann im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses nicht dahin ausgelegt werden, dass er der betroffenen Person ein allgemeines Recht darauf hin gewährt, eine vollständige Kopie aller in ihrer Patientenakte enthaltenen Dokumente zu erhalten. Jedoch hat der Verantwortliche der betroffenen Person bestimmte Dokumente teilweise oder vollständig in Kopie zur Verfügung zu stellen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten verständlich sind und dass die betroffene Person in der Lage ist zu überprüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und richtig sind.

Schlussanträge des Generalanwaltes Nicolas Emiliou vom 20.04.2023, Rechtssache C-307/22 aufgrund Vorabentscheidungsersuchen des BGH

<file:///C:/Users/RSH/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/SW200PIW/Scchlussantr%C3%A4ge%20EUGH.pdf>

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Oliver Krause, Halle an der Saale

Berufsrecht

Keine Weiterbildungsermächtigung von FA für Innere Medizin für Allgemeinmedizin

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sieht seit dem 1. Juli 2020 keine Möglichkeit mehr vor, dass auch Fachärzte für Innere Medizin auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin Weiterbildungen vornehmen (§ 6 WBO).

Die Kläger meinten, dass sie aufgrund ihres Antrages aus Ende 2019 bzw. Anfang 2020 und der damals noch gültigen Weiterbildungsordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den gesamten Zeitraum von 24 Monaten hätten. Die Kläger

haben in ihrer Klage weiter insbesondere darauf abgestellt, dass sie entgegen der Ansicht der Beklagten ausreichende Fallzahlen in den Bereichen der hausärztlichen und psychosomatischen Grundversorgung vorweisen könnten.

Der Ansicht der Kläger folgte das Gericht nicht. Es stellte vielmehr vor allem darauf ab, dass es sich bei der anhängigen Klage um eine Verpflichtungsklage handle. Bei dieser sei der entscheidungserhebliche Zeitpunkt grundsätzlich der der letzten mündlichen Verhandlung. Nach der derzeit gültigen und damit maßgeblichen Weiterbildungsordnung der Beklagten sei eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der Allgemeinen Medizin von Ärzten, die - wie die Kläger - keine Fachärzte in diesem Bereich sind, nicht mehr möglich.

Selbst wenn man noch die Weiterbildungsordnung in ihrer alten Fassung für anwendbar hielte, hat die Kammer festgestellt, dass die Ablehnung des Antrages der Kläger durch die Beklagte im Ergebnis nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

VG Osnabrück, 08.03.2023 - 1 A 10/23

<https://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/verwaltungsgericht-weist-klage-von-facharzten-fur-innere-medicin-wegen-weiterbildungsermachtigung-fur-das-gebiet-allgemeine-medicin-ab-220373.html>

Leistungs- und Vergütungsrecht

Radiologen können im Rahmen der externen Wahlleistungskette ihre Leistungen direkt abrechnen

Dürfen niedergelassene bzw. in einem MVZ tätige Radiologen, die vertraglich in ständiger Kooperation mit einem Krankenhaus stehen, im Falle der Hinzuziehung durch den Chefarzt im Rahmen wahlärztlicher Behandlung ihre Leistungen unmittelbar gegenüber Privatpatienten nach der GOÄ abrechnen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Hs. 3 KHEntgG) oder handelt es sich bei den radiologischen Untersuchungen mangels „Chefarzt-Standard“ nur um allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG), die vom Krankenhausträger aus den Entgelten nach § 7 KHEntgG zu vergüten sind?

In dem von der Kanzlei Preißler & Ohlmann geführten Verfahren LG Schweinfurt – 23 O 526/20 Hei, nachfolgend OLG Bamberg – 4 U 306/21 erklärte das Gericht, dass die Abrechnung der extern zugezogenen Radiologen gegenüber den Wahlleistungspatienten nach der GOÄ dem eindeutigen Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 1 Hs. 3 KHEntgG entspricht (sog. externe Wahlarzt- bzw. Liquidationskette) und deshalb die von den Privaten Krankenversicherungen (PKV) insoweit geltend gemachten Rückforderungsansprüche (§§ 194 Abs. 2, 86 VVG, 812 Abs. 1 BGB) abgewiesen.

Gegen den Beschluss des OLG Bamberg legte die PKV Nichtzulassungsbeschwerde ein, die der BGH zurückgewiesen.

BGH, Beschluss vom 27.04.2023, Az. III ZR 115/22

<http://www.medizinrecht-kanzlei.de/aktuelles/>

Vertragsarztrecht

1. Kein automatisches Nachrücken des Mitbewerbers im Nachbesetzungsverfahren

1.

Steht die durch eine Vertragsärztin/einen Vertragsarzt anzustellende Ärztin/Arzt, zu deren/dessen (Vertragsärztin/Vertragsarzt) Gunsten die Auswahlentscheidung nach Entsperrung des Planungsbereiches erfolgte, aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zur Verfügung, erledigt sich das Auswahlverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 05.11.2003, Az B 6 KA 11/03R; SG München, Urteil vom 22.11.2022, Az S 38 KA 35/21).

2.

Die Zulassungsablehnung/en des/der Mitbewerber teilen das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn nach Verzicht des begünstigten Bewerbers bis auf einen Bewerber keine weiteren Bewerber vorhanden sind. Auch Versorgungsgesichtspunkte vermögen eine Ausnahme von dem Grundsatz nicht zu rechtfertigen.

SG München, Beschluss vom 24.04.2023, Az. S 38 KA 65/21

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/173524>

2. Befreiung vom Bereitschaftsdienst ist Ermessensentscheidung

Bei der Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wird die Praxistätigkeit unvermindert fortgeführt oder liegt diese über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe, so besteht die widerlegbare Vermutung, dass ein Vertragsarzt ohne weiteres in der Lage ist, den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu leisten. Mit der Formulierung in § 14 Abs. 2 BDO-KVB in der Regel hat der Satzungsgeber aber deutlich gemacht, dass trotz überdurchschnittlicher Praxistätigkeit bzw. unverminderter Praxistätigkeit eine Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst höchst ausnahmsweise möglich ist.

SG München, Urteil vom 04.05.2023, Az. S 38 KA 392/22

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/173625>

3. Zur Dokumentation ärztlicher Leistungen im Rahmen der Abrechnung

Die Dokumentation ärztlicher Leistungen dient vor allem dem Patienten im Rahmen von Strafverfahren oder im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses, aber auch dem Vertragsarzt im Rahmen der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen zur Nachweisführung. Erfolgt keine Dokumentation oder kann der Nachweis einer Dokumentation nicht geführt werden, gelten die Leistungen als nicht erbracht (BayLSG, Urteil vom 7.7.2004, Az L 3 KA 510/02; SG Marburg, Urteil vom 13.9.2017, S 12 KA 349/16; SG München, Urteil vom 25.07.2018, Az S 38 KA 645/16). Aus dem bloßen Ansatz einer Gebührenordnungsposition folgt nicht, dass die Leistung erbracht wurde und dass der Leistungsinhalt erfüllt ist. Vielmehr ist so zu dokumentieren, dass ein fachkundiger Außenstehender ohne Weiteres in der Lage ist, zu beurteilen, ob die jeweiligen Leistungsbestandteile erfüllt sind.

SG München, Urteil vom 04.05.2023, Az. S 38 KA 180/20

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/173647>

4. Zur Berücksichtigung von Treu und Glauben durch die Gemeinsamen Prüfeinrichtungen

Die Gemeinsamen Prüfeinrichtungen haben bei ihren Entscheidungen die Gebote von Treu und Glauben zu berücksichtigen.

Die Durchsetzung bestehender Regressansprüche kann sich nach Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen der antragstellenden Krankenkasse und dem in Anspruch genommenen Arzt im Einzelfall als rechtsmissbräuchlich darstellen.

SG Mainz, Urteil vom 07.12.2022, Az. S 3 KA 14/19

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/JURE220038779>

Sonstiges

1. Entschädigung für Verdienstaufschlag setzt keine Coronaimpfung voraus

Das Regierungspräsidium Freiburg sei zur Zahlung verpflichtet. Zwa erhält derjenige, der eine Absonderung über eine Schutzimpfung hätte vermeiden können, nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG grundsätzlich keine Entschädigung. Allerdings hat die damalige „Corona-Verordnung Absonderung“ für infizierte Personen auch dann eine Absonderung vorgeschrieben, wenn diese geimpft waren. Damit hätte der betroffene Arbeitnehmer die Absonderung auch durch eine Impfung schon rein formal nicht vermeiden können. Zudem habe der betroffene Arbeitnehmer seine Ansteckung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht verhindern können, weil die Impfung eine Infektion mit „weit überwiegender Wahrscheinlichkeit“ nicht verhindert hätte. Eine bloße Impfeempfehlung des RKI reiche nicht aus. Zwar habe das RKI zur maßgebenden Zeit eine Impfeffektivität von 69 % festgestellt. Dieser Wert sei aber weit von einer „weit überwiegender Wahrscheinlichkeit“ entfernt.

Der Anspruch sei auch nicht in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Mitverschuldens gem. § 254 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Dabei kann offenbleiben, inwieweit dieser allgemeine Rechtsgrundsatz überhaupt außerhalb der Fälle des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG Anwendung finden kann

Das VG Freiburg zugelassen.

VG Freiburg, Urteil vom 02.03.2023, Az. 10 K 664/22

<https://openjur.de/u/2466283.html>

2. Post-Einlieferungsbelege beweisen Versand

Anwälte dürfen sich auf die üblichen Postlaufzeiten verlassen dürfen. Dies gilt auch für Zeiträume mit hohem Postaufkommen.

In einem Verwaltungsrechtsstreit kam es zwischen den Parteien zum Streit darüber, ob ein Anwalt von einer schnellen Zustellung seines Schriftsatzes per Einschreiben ausgehen darf, wenn er dies zum Wochenende und noch dazu kurz vor Filialschluss einliefert. Die

Post gebe keine Laufzeitgarantie, sodass nach Ansicht der Gegenseite von drei Werktagen zwischen Aufgabe und Zustellung auszugehen sei. Werde ein Einlieferungsbeleg der Post mit handschriftlichen Angaben vorgelegt, sei nicht klar, wer diese eingetragen hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH dürfen dem Bürger Verzögerungen der Briefbeförderung oder der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG nicht als Verschulden angerechnet werden. Er darf vielmehr darauf vertrauen, dass die Postlaufzeiten eingehalten werden, die seitens der Deutschen Post AG für den Normalfall festgelegt werden. Ein Versagen dieser Vorkehrungen darf dem Bürger im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Verschulden angerechnet werden, weil er darauf keinen Einfluss hat. Im Verantwortungsbereich einer Partei, die einen fristgebundenen Schriftsatz auf dem Postweg befördern lässt, liegt es allein, das Schriftstück so rechtzeitig und ordnungsgemäß aufzugeben, dass es nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Deutschen Post AG den Empfänger fristgerecht erreichen kann. Dabei darf eine Partei grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags aufgegebenen Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Das gilt selbst dann, wenn - etwa vor Feiertagen - allgemein mit erhöhtem Postaufkommen zu rechnen ist. Nach § 2 Nr. 3 Satz 1 PUDLV müssen die Deutsche Post AG und andere Unternehmen, die Universaldienstleistungen im Briefverkehr anbieten, sicherstellen, dass sie an Werktagen aufgegebenen Inlandssendungen im gesamten Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80 % am ersten und zu 95 % am zweiten Tag nach der Einlieferung ausliefern. Diese Quoten lassen die Einhaltung der Postlaufzeiten erwarten (so BGH, Beschluss vom 20. Mai 2009 - IV ZB 2/08 -, juris Rn. 8 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 - 4 C 2.12 -, juris Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1975 - 2 BvR 854/75 -, juris Rn. 13 - 15). Da die Post gegenwärtig ausdrücklich weder für Einschreiben noch für Einschreiben mit Rückschein eine von einfachen Postsendungen abweichende Postlaufzeit benennt, besteht keine Rechtfertigung zu einer abweichenden Beurteilung der Postlaufzeit bei diesen Übersendungsarten, etwa aufgrund von besonderen Kontrollen, denen eine solche Sendung unterliege (OLG Hamm, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - III-3 Ws 357/14, 3 Ws 357/14 -, juris Rn. 10).

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.09.2022, Az. 1 O 76/22

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/MWRE220007498>

Mitgeteilt von Fachanwalt für Medizinrecht Tim Hesse, Münster

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE